

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XI-00-01

Münster, 31.07.2015

Mitglieder-Info Nr. 16/2015

Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präventionsgesetz ist im Bundesgesetzblatt I. Nr. 31 verkündet worden. Den entsprechenden Auszug aus dem Bundesgesetzblatt habe ich als **Anlage 1** beigefügt.

Hinweisen möchte ich auf Art. 6 „Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch“. In das SGB XI ist ein § 17a (Vorbereitung der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs) eingefügt worden.

Diese vorgezogene Regelung dient der Vorbereitung der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und entspricht der Empfehlung des „Expertenbeirates zu konkreten Ausgestaltung eine neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs“ aus 2012. Diese hatte bereits darauf hingewiesen, dass vor der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und dem damit verbundenen Begutachtungsverfahren intensive Umsetzungsarbeiten erforderlich sind. Dabei kommt der Neuerarbeitung der Richtlinien zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit eine hervorgehobene Bedeutung zu.

Nach § 17a SGB XI hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen die Richtlinien zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 17 i.V.m. § 53a Satz 1 Nr. 2 entsprechend den Maßgaben des Abs. 2 zu ändern. Dabei hat er u.a. die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene zu beteiligen.

Gemäß Art. 13 ist die Regelung am 25.07.2015 in Kraft getreten.

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut – Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

Anlässlich einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Bundestages am 20.05.2015 hat die BAGüS-Geschäftsstelle zu dieser Regelung Stellung bezogen. Hierüber sind die Mitglieder im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses im Mai 2015 unterrichtet worden.

Ich habe diese Stellungnahme der Geschäftsstelle noch einmal als **Anlage 2** zur Kenntnis beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer